



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 7 / 198. Jahrgang / 2017

Kundgemacht am 15. Februar 2017

Amtssigniert. SID2017021075855

Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 119 Verordnung der Tiroler Landesregierung über eine zusätzliche Dienstfreistellung für einen Personalvertreter der Lehrerinnen und Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen Tirols

Nr. 120 Verordnung der Landesregierung vom 7. Februar 2017 über eine Sonderferienregelung an der NMS und Ski-MS Neustift, VS Neustift, VS Neder, VS Krössbach und PTS Stubai

Nr. 121 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Nr. 122 Kundmachung über die Ausschreibung der Jagdprüfung 2017 der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Nr. 123 Kundmachung über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 124 Kundmachung über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 125 Kundmachung über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 126 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

Nr. 127 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser

Nr. 128 Verlautbarung der geänderten Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2017

Nr. 129 Offenes Verfahren: Schwarzdeckerarbeiten für den CALI Mechatronik Campus in Lienz

Nr. 130 Offenes Verfahren: Dammbau für die Arschberg-Lawine für den Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung Gebietsbauleitung Außerfern im Auftrag der Gemeinde Namlos

Nr. 131 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten inklusive Materiallieferung für die Wasserversorgungsanlage Imsterau und Gemeinde Imsterberg

Nr. 132 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten inklusive der Materiallieferung für die ABA Biberwier

Nr. 133 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für die Errichtung einer Passivhaus-Wohnanlage der „Neuen Heimat Tirol“ in Zams

Nr. 134 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten, HSL Installationen und Elektroinstallationen für ein Bauvorhaben der „TIGEWOSI“, Tiroler Gemeinnützigen Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH in Ellbögen

Nr. 135 Offenes Verfahren: Lüftungsanlagen und Heizungs- Kälteanlagen für die Sanierung des Institutsgebäudes MedUni

Nr. 136 Offenes Verfahren: Schlosserarbeiten für den Neubau des Hospizhaus Tirol in Hall in Tirol

Nr. 137 Verhandlungsverfahren: Baumeisterarbeiten, Zimmermeisterarbeiten und Heizung-Sanitäre-Lüftung für die Generalsanierung des Gemeindeamtes Scheffau am Wilden Kaiser mit Herstellung der Barrierefreiheit

Nr. 138 Verhandlungsverfahren/Lieferauftrag: Computertomograph mit fahrbarer Gantry für das A.ö. Landeskrankenhaus Innsbruck

Nr. 139 Verhandlungsverfahren: Ausschreibung Unterwerksausrüstung 2017 – Erneuerung UW Hötting West und UW Reichenau für die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH

Nr. 140 Verhandlungsverfahren: Metallbauarbeiten zum Projekt "Umbau- und Sanierungsarbeiten" im Umspannwerk Nord in Innsbruck für die Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

GERICHTSEDIKT

Bestellung eines Legalisators in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde See im Gerichtsbezirk Landeck

Nr. 119 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-2118/436-2017

VERORDNUNG der Tiroler Landesregierung über eine zusätzliche Dienstfreistellung für einen Personalvertreter der Lehrerinnen und Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen Tirols

Auf Grund des § 25 Abs. 5 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2016, wird verordnet:

§ 1

Zusätzlich zu den bis zum Ablauf der Funktionsperiode im Dezember 2019

- gemäß § 25 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes freigestellten Personalvertreterinnen und Personalvertreter für die Lehrerinnen und Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen Tirols und zu den
- gemäß § 25 Abs. 5 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes mit Verordnung der Landesregierung vom 17. Fe-

bruar 2015 über eine zusätzliche Dienstfreistellung für Personalvertreterinnen und Personalvertreter der Lehrerinnen und Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen Tirols, kundgemacht im Boten für Tirol vom 25. Februar 2015, Nr. 168, zusätzlich freigestellten Personalvertreterinnen und Personalvertretern

wird vom 20. Februar 2017 bis zum 30. November 2017 ein weiterer Bediensteter im Ausmaß von zwanzig Wochenstunden freigestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 20. Februar 2017 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 120 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-1471/1766-2017

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 7. Februar 2017 über eine Sonderferienregelung an der NMS und Ski-MS Neustift, VS Neustift, VS Neder, VS Krössbach und PTS Stubai

Auf Grund des § 110 Abs. 8 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des Landesschulrates für Tirol, des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der NMS und Ski-MS Neustift, VS Neustift, VS Neder, VS Krössbach und PTS Stubai werden folgende Tage für schulfrei erklärt: 14. Mai 2018 bis einschließlich 18. Mai 2018.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch einen vorzeitigen Schulbeginn ab 4. September 2017 bis einschließlich 8. September 2017 einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Landesregierung: Nimmrichter

Nr. 121 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-2/122-2017

KUNDMACHUNG

des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Aufgrund der Gutachten der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 7. Februar und 8. Februar 2017 werden nach § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60/1982, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

mit „sehenswert“:

„The Lego Batman Movie, (Warner, 2.767 Laufmeter);

mit „wertvoll“:

„Fences“, (Constantin, 3.808 Laufmeter);

„Lion“, (Constantin, 3.288 Laufmeter);

mit „besonders wertvoll“:

„T2: Trainspotting“, (Sony, 3.233 Laufmeter).

Innsbruck, 7. Februar 2017

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 122 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • IL-JA.PRÜF-4/1-2017

KUNDMACHUNG über die Ausschreibung der Jagdprüfung 2017

Die gemäß § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015 i. d. g. F. jährlich abzuhaltende Jungjägerprüfung wird für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck im Jahr 2017 auf folgende Termine ausgeschrieben:

Samstag, 25. März 2017

(praktischer Teil/Prüfungsschießen),

ab Dienstag, 11. April 2017

(theoretischer Teil),

in der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck.

BewerberInnen um Zulassung zur Prüfung werden eingeladen, ein mit € 14,30 zu vergebührendes Ansuchen, aus welchem Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Staatsbürgerschaft hervorgehen samt Geburtsurkunde sowie einer Bestätigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz LGBl. Nr. 118/2015, bis spätestens 6. März 2017, bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, einzubringen.

Hinsichtlich des Umfanges des Prüfungsstoffes wird auf die einschlägigen Bestimmungen des § 6 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 verwiesen.

Prüfungsgebühren:

Prüfungsgebühr: € 50,-,

Strafregisterauszug: € 14,30,

Antragsgebühr: € 14,30,

Zeugnisgebühr: € 14,30,

je Beilage: € 3,90,

Verwaltungsabgabe: € 5,-.

Die anfallenden Gebühren werden mittels Erlagschein vorgeschrieben, ebenfalls werden die Termine für die Schießprüfung und die theoretische Prüfung in der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck den Antragstellern schriftlich bekannt gegeben.

Innsbruck, 6. Februar 2017

Für den Bezirkshauptmann: Geiblinger

Nr. 123 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT2109

KUNDMACHUNG über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Gemäß § 17 Abs. 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, i. d. F. BGBl. Nr. i 9/2008, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis von Herrn Dipl.-Ing. Martin Mende, wohnhaft in 6020 Innsbruck, Karl-Innerebnerstraße 101b, für das Fachgebiet Architektur, mit dem Kanzleisitz in Innsbruck, ist "durch den Verzicht auf die Befugnis" gemäß § 17 Abs. 5 Ziviltechnikergesetz 1993, BGBl. Nr. 156/1994, mit Wirkung vom 16. Jänner 2017, gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Zl. 91514/0022-1/3/2017 vom 26. Jänner 2017 erloschen.

Innsbruck, 6. Februar 2017

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Müller

Nr. 124 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT2110

**KUNDMACHUNG
über das Erlöschen der
Befugnis eines Ziviltechnikers**

Gemäß § 17 Abs. 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, i. d. F. BGBl. Nr. i 9/2008, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis von Herrn Dipl.-Ing. Hannes Bittner, wohnhaft in 6130 Schwaz, Fuggergasse 24, für das Fachgebiet Architektur, mit dem Kanzleisitz in Schwaz, ist "durch den Verzicht auf die Befugnis" gemäß § 17 Abs. 5 Ziviltechnikergesetz 1993, BGBl. Nr. 156/1994, mit Wirkung vom 12. Jänner 2017, gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Zl. 91514/0013-I/3/2017 vom 26. Jänner 2017 erloschen.

Innsbruck, 6. Februar 2017

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Müller

Nr. 125 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT2111

**KUNDMACHUNG
über das Erlöschen der
Befugnis eines Ziviltechnikers**

Gemäß § 17 Abs. 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, i. d. F. BGBl. Nr. i 9/2008, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis von Herrn Dipl.-Ing. Gundolf Frey, wohnhaft in 6130 Schwaz, Hermann v. Gilmstraße 2, für das Fachgebiet Architektur, mit dem Kanzleisitz in Schwaz, ist "durch den Verzicht auf die Befugnis" gemäß § 17 Abs. 5 Ziviltechnikergesetz 1993, BGBl. Nr. 156/1994, mit Wirkung vom 31. Dezember 2016, gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Zl. 91514/0784-I/3/2016 vom 25. Jänner 2017 erloschen.

Innsbruck, 6. Februar 2017

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Müller

Nr. 126 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gew-370/355

**KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung
der Prüfung der Grundqualifikation
im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr**

Gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB), BGBl. II Nr. 139/2008, wird der Termin für die Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr für die Zeit ab **9. Mai 2017** festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung muss bis spätestens **28. März 2017** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, bei Nicht-EU-Bürgern ein gültiger Aufenthaltstitel mit unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt, eine Bestätigung der Lenkberechtigung, im Fall der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege, allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zimmer 82 (Tel. 0512/508-2417 oder 2412), erhältlich.

Innsbruck, 9. Februar 2017

Für den Landeshauptmann: Stadlwieser

Nr. 127 • Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser • 031-1/ÖRK-2017

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes
der ersten Fortschreibung
des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser hat in der Sitzung am 6. Februar 2017 zu Punkt 2 der Tagesordnung gemäß § 64 (1 und 3) des Tiroler Raumordnungsgesetzes (TROG) 2016, LGBl. Nr. 101, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltschutzgesetzes (TUP), LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert LGBl. Nr. 130/2013, beschlossen, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser während sechs (6) Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 (1) TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts gemäß § 6 (4) lit. a TUP: Gemäß § 31a (2) TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a (1) TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplanungsbüro DI Filzer – DI Freudenschuß ZT OG aus Wörgl ausgearbeitete Entwurf vom 10. Jänner 2017 enthält die gemäß den §§ 28 und 31 TROG 2016 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten; Darstellung der im Planungszeitraum möglichen räumlichen Entwicklung der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser, insbesondere der für Baulandwidmungen in Betracht kommenden Bereiche sowie der von baulichen Nutzungen freizuhaltenden Bereich des Gemeindegebietes.

Darstellung der bei einer gemäß Konzeptentwurf erfolgten Siedlungsentwicklung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und von allfälligen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt; Prüfung von Alternativen.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 (4) lit b TUP): Gemeindeamt Scheffau am Wilden Kaiser, Dorf 45, 6351 Scheffau am Wilden Kaiser während der Amtsstunden.

Die 6-wöchige Auflage erfolgt **vom 20. Februar 2017 bis einschließlich 3. April 2017**.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Scheffau am Wilden Kaiser zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.scheffau.eu> einzusehen.

Hinweis (§ 6 (4) lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser, 8. Februar 2017
Der Bürgermeister: *Christian Tschugg*

Nr. 128 • Landesverwaltungsgericht Tirol • LVwG-102/17-2017

VERLAUTBARUNG

Geänderte Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2017

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat am 8. Februar 2017 gemäß den §§ 10, 18 und 19 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – TLVwGG, LGBl. Nr. 148/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2016, beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1

Zuweisung der Geschäftsfälle

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch jenen Landesverwaltungsrichter, der dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung auch allfälliger bereits als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol zurückgelegter Dienstzeiten am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsserie.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 25) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch gereiht. Sodann werden die Geschäftsfälle, die durch Senate zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Landesverwaltungsrichter zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25 bereits zugewiesene Senatsgeschäftsfälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 24 insofern zu berücksichtigen, als einem Landesverwaltungsrichter Geschäftsfälle der Gruppe nach § 25 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht ein oder mehrere andere Landesverwaltungsrichter eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

(4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zuzuordnen, ist er jeweils einem Landesverwaltungsrichter der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört der im konkreten Fall zuständige Landesverwaltungsrichter der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch einer oder mehrerer der übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall insoweit diesem Landesverwaltungsrichter zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten. Ist jedoch ein Geschäftsfall sowohl der Gruppe nach § 8 als auch der Gruppe nach § 9 zuzuordnen, so ist er ausschließlich einem Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 9 zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 24 und der Gruppe nach § 25 zuzuordnen, ist er einem Landes-

verwaltungsrichter der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 24 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

(6) Sind in einem Geschäftsfall sowohl eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Wiedereinsetzungsantrages als auch eine Beschwerde in der Sache selbst enthalten, hat eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.

(7) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Beschwerdeführer/Antragsteller betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 25 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter bzw. demselben Senat zugewiesen. § 1 Abs. 4 2. und 3. Satz gelten sinngemäß.

(8) Geschäftsfälle nach §§ 6 und 16 lit. a und c sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

(9) Wird festgestellt, dass ein Geschäftsfall nicht im Sinn dieser Geschäftsverteilung zugewiesen worden ist, so hat bei der nächsten täglichen Zuweisung eine neuerliche Zuweisung dieses Geschäftsfalles zu erfolgen.

(10) Während des Beschäftigungsverbotens nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 sowie während der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 oder dem Landesbedienstetengesetz sind dem betreffenden Landesverwaltungsrichter keine Geschäftsfälle zuzuweisen. § 3 Abs. 5 3. Satz gilt sinngemäß.

§ 2

Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

(1) Bei Beschwerden in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Beschwerden in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Namen bzw. Familiennamen des Betroffenen abzustellen. Kommen mehrere Personen in Betracht, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des alphabetisch Erstgereihten abzustellen. Bei Namensgleichheit des Familiennamens ist die alphabetische Reihung des Vornamens maßgeblich. Ist eine Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betroffen, ist auf den Namen der Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung. Bei Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaften finden die Namensbestandteile „Agrargemeinschaft, Bringungsgemeinschaft oder Zusammenlegungsgemeinschaft etc.“ keine Berücksichtigung.

§ 3

Bewertung der Geschäftsfälle, Zurechnung und Auslastung

(1) Unbeschadet der nachfolgenden Absätze werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet. Die in § 4 lit. c und d, § 8 lit. i, § 9 lit. a und h, § 10 lit. a, § 11 lit. c, § 17 lit. b und § 18 lit. a erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils zwei Punkten bewertet. Die in § 6, § 10 lit. d, § 11 lit. i (betreffend Baulandumlegungsverfahren) und § 16 lit. a und c erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils drei Punkten bewertet.

(2) Senats-Geschäftsfälle sind dem jeweiligen Berichterstatter zuzurechnen.

(3) Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 50 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl jeweils bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor zwei multipliziert. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 60 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um zwei Punkte erhöht. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 2/3 beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von zwei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht. Beim Vizepräsidenten und bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 75 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht.

(4) Sofern ein oder mehrere Landesverwaltungsrichter zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter liegt, ist für diesen Landesverwaltungsrichter zu Beginn der neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.

(5) Wird einem Landesverwaltungsrichter oder einem Senat ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag für diesen Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) eine befristete, teilweise oder gänzliche Zuteilungssperre aussprechen. Diese Zuteilungssperre wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) am Ende der Zuteilungssperre die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter aufweist, ist bei diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln (§ 3) eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt. Anstelle einer Zuteilungssperre kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) auch eine dem Arbeitsaufwand dieses Geschäftsfalles entsprechende Punktezahl gesondert zusprechen. Die Anrechnung dieser Punktezahl hat zu Beginn der auf die Beschlussfassung folgenden nächsten täglichen Zuweisung zu erfolgen. Eine Zuteilungssperre oder eine entsprechende Punktezahl kann auch dann aus- bzw. zugesprochen werden, wenn Geschäftsfälle vom durchschnittlichen Erledigungsaufwand erheblich abweichen.

ABSCHNITT II

§ 4

Anlagenrecht – Gewerbe

1. Mag. Gerold Dünser
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Christoph Lehne
4. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
5. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bäderhygienegesetz – BHygG
- b) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 – EG-K 2013
- c) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 (ausgenommen Berufsrecht)
- d) Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- e) Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004
- f) Rohrleitungsgesetz
- g) Strahlenschutzgesetz – StrSchG
- h) Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucher-schutzgesetz - TNRS
- i) Tiroler Campinggesetz 2001

Den Landesverwaltungsrichtern Mag. Gerold Dünser und Dr. Franz Triendl ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 5

Berufsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Mag. Theresia Kantner
4. Mag. Hannes Piccolroaz
5. Dr. Hermann Riedler
6. Dr. Sigmund Rosenkranz
7. Dr. Monica Voppichler-Thöni
8. Mag. Bettina Weißgatterer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- b) Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG
- c) Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG
- d) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG
- e) Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG
- f) Arbeitsruhegesetz – ARG
- g) Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG
- h) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG
- i) Arbeitszeitgesetz – AZG
- j) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG
- k) Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG
- l) Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG
- m) Berufsausbildungsgesetz – BAG
- n) Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG
- o) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 (ausschließlich Berufsrecht)
- p) Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG
- q) Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG
- r) Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG
- s) Notariatsordnung – NO
- t) Rechtsanwaltsordnung – RAO
- u) Tierärztegesetz
- v) Tierärztekammergesetz – TÄKamG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- w) Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG
- x) Wirtschaftstreuhandberufsgesetz – WTBG
- y) Zivildienstgesetz 1986 – ZDG
- z) Ziviltechnikergesetz 1993 – ZTG
- aa) Ziviltechnikerkammergesetz 1993 – ZTKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- bb) Tiroler Bergsportführergesetz – TBSFG
- cc) Tiroler Schischulgesetz 1995

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Theresia Kantner ist nur jeder dritte und der Landesverwaltungsrichterin Dr. Monica

Voppichler-Thöni ist nur jeder zweite jeweils auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 6

Vergaberecht

1. Dr. Sigmund Rosenkranz
2. Mag. Bettina Weißgatterer
3. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Vergabenaachprüfungsgesetz 2006

Wird in einem Vergaberechtsschutzverfahren ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt, ist das zugehörige Nachprüfungsverfahren, das mit dem gleichzeitig oder nachfolgend gestellten Antrag auf Nachprüfung eingeleitet wird, dem Senat zuzuweisen, dem der für das Verfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zuständigen Einzelrichter als Berichterstatter angehört. Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung erst nach Einbringung eines Antrags auf Nachprüfung gestellt, so ist das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung jenem Landesverwaltungsrichter als Einzelrichter zuzuweisen, der als Berichterstatter für das Nachprüfungsverfahren fungiert. Eine gesonderte Bewertung erfolgt nicht.

Die Landesverwaltungsrichter der Gruppe 6 vertreten sich bei Verhinderung oder Befangenheit im Fall der dringenden Erlassung, Weiterführung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung sowie im Fall der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung samt Verständigung nach der im § 6 angeführten Reihenfolge. Sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, ist zunächst Dr. Christoph Lehne heranzuziehen und kommt erst bei dessen Verhinderung die allgemeine Vertretungsregelung des § 27 zum Tragen.

§ 7

Abgaben-/Steuerrecht

1. Dr. Barbara Gstir
2. Mag. Theresia Kantner
3. Dr. Ines Kroker
4. Dr. Alfred Stöbich

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017
- b) Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955
- c) Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993
- d) Rundfunkgebührengesetz – RGG
- e) Tiroler Abfallgebührengesetz
- f) Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003
- g) Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- h) Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- i) Tiroler Hundesteuergesetz
- j) Tiroler Jagdabgabengesetz
- k) Tiroler Kriegsabgaben- und Behindertenfondsgesetz
- l) Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006
- m) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 19)
- n) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausgenommen Einräumung und Aufhebung von Benützungsrchten)
- o) Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982
- p) Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 – TVAG 2011
- q) Tiroler Waldordnung 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 10)

Den Landesverwaltungsrichterinnen Mag. Theresia Kantner und Dr. Ines Kroker ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 8

Naturschutzrecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Peter Christ
3. Mag. Gerold Dünser
4. Dr. Christoph Lehne
5. Dr. Hermann Riedler
6. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesluftreinhaltengesetz – BLRG
- b) Forstgesetz 1975
- c) Immissionsschutzgesetz-Luft – IG-L
- d) Luftreinhaltengesetz
- e) Umweltinformationsgesetz – UIG
- f) Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- g) Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- h) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- i) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 19)
- j) Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 – TUIG 2005
- k) Tiroler Waldordnung 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 10)

§ 9

Anlagenrecht – Umwelt

1. Mag. Gerold Dünser
2. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
3. MMag. Dr. Barbara Schütz
4. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG
- d) Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996
- e) Emissionszertifikatengesetz 2011 – EZG 2011
- f) Umweltmanagementgesetz – UMG
- g) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000
- h) Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959
- i) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- j) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz
- k) Tiroler Umwelthaftungsgesetz – T-UHG

§ 10

Agarrecht

1. Dr. Peter Christ
2. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
3. MMag. Dr. Barbara Schütz
4. Mag. Alexander Spielmann
5. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 – GSLG 1970
- b) Wald- und Weideservitutengesetz
- c) Tiroler Almschutzgesetz
- d) Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 – TFLG 1996
- e) Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969 – TLSG 1969

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Alexander Spielmann ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Wurde ein Geschäftsfall – eine Agrargemeinschaft, ein Brinnungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend – erstmalig zugewiesen, so sind auch alle nachfolgenden Geschäftsfälle (wiederum diese Agrargemeinschaft, dieses Brinnungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend) demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

§ 11

Bau- und Raumordnungsrecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Barbara Gstir
3. Mag. Christian Hengl
4. Mag. Martina Lechner
5. Dr. Doris Mair
6. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
7. Mag. Hannes Piccolroaz
8. Mag. Gerald Schaber
9. Mag. Julia Schmalzl
10. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Denkmalschutzgesetz – DMSG
 - b) Kostenbeitragsverordnung 2012
 - c) Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012
 - d) Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011
 - e) Tiroler Bauproduktegesetz – TBG 2016
 - f) Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998
 - g) Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013 – TGHKG 2013
 - h) Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000
 - i) Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016
 - j) Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 – SOG 2003
- Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und dasselbe Objekt/Grundstück betreffen, werden als verbundene Rechts-sachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen.

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Julia Schmalzl ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 12

Landwirtschaftsrecht

1. Dr. Albin Larcher
2. MMag. Dr. Barbara Schütz
3. Mag. Linda Wieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG
- b) Fleischuntersuchungsverordnung 2006 – FIUVO
- c) Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999
- d) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG
- e) Marktordnungsgesetz 2007 – MOG
- f) Pflanzenschutzgesetz 2011
- g) Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- h) Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG
- i) Tiergesundheitsgesetz – TGG
- j) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 – TKZVO 2009
- k) Tiermaterialengesetz – TMG
- l) Tierschutzgesetz – TSchG
- m) Tierseuchengesetz – TSG

- n) Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007
 - o) Vermarktungsnormengesetz – VNG
 - p) Weingesetz 2009
 - q) Landarbeitsordnung 2000 – LAO 2000
 - r) Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz
 - s) Tiroler Fischereigesetz 2002
 - t) Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
 - u) Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004
 - v) Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
 - w) Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001
 - x) Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
 - y) Tiroler Tierzuchtgesetz 2008 – TTZG 2008
- Dem Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 13

Grundverkehrsrecht

1. Dr. Christoph Purtscher
 2. Mag. Martina Lechner
 3. Dr. Christian Visintiner
- sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
 - b) Tiroler Höfegesetz
- Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Martina Lechner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 14

Sicherheitsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
 2. Dr. Alois Huber
 3. Mag. Theresia Kantner
 4. Mag. Dr. Rudolf Rieser
 5. Mag. Gerald Schaber
 6. Mag. Linda Wieser
 7. Dr. Volker-Georg Wurdinger
- sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bankwesengesetz – BWG
 - b) Börsegesetz 1989 – BörseG
 - c) Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000
 - d) Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG
 - e) Glücksspielgesetz – GSpG
 - f) Meldegesetz 1991 – MeldeG
 - g) Namensänderungsgesetz – NÄG
 - h) Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013
 - i) Preisauszeichnungsgesetz – PrAG
 - j) Preistransparenzgesetz
 - k) Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz
 - l) Tiroler Datenschutzgesetz 2014 – TDSG 2014
 - m) Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz
 - n) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz
- Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Theresia Kantner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 15

Sicherheitspolizeirecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Ines Kroker
3. Mag. Dr. Rudolf Rieser
4. Dr. Nicole Stemmer
5. Dr. Monica Voppichler-Thöni
6. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz 1993
- b) Geschlechtskrankheitengesetz
- c) Grenzkontrollgesetz – GrekoG
- d) Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010
- e) Sicherheitspolizeigesetz – SPG
- f) Sprengmittelgesetz 2010 – SprG
- g) Strafregistergesetz 1968
- h) Vereinsgesetz 2002 – VerG
- i) Waffengesetz 1996 – WaffG
- j) Landes-Polizeigesetz
- k) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG

Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Ines Kroker ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 16

Beschwerderecht – Maßnahmen – Aufsicht

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Alle Beschwerden gemäß § 88 Sicherheitspolizeigesetz (soweit nicht § 16a lit. b zur Anwendung gelangt) und gemäß § 89 Sicherheitspolizeigesetz
- b) Alle Beschwerden gemäß dem 9. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG (soweit nicht § 16a lit. b zur Anwendung gelangt)
- c) Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- d) Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO
- e) Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 – TGWO 1994
- f) Versammlungsgesetz 1953

Beschwerden nach lit. a und c, die sich auf eine Amtshandlung beziehen und mehrere Beschwerdeführer betreffen, werden ebenso wie Beschwerden, die vom selben Beschwerdeführer aufgrund mehrerer gegen ihn geführter Amtshandlungen eingebracht wurden, als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen, sofern das zuständigkeitsbegründende Verfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

§ 16a

Asylrecht – Grenzkontrollen

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Maximilian Aicher
3. Dr. Peter Christ
4. Dr. Klaus Dollenz
5. Mag. Gerold Dünser
6. Mag. Barbara Glieber
7. Dr. Barbara Gstir
8. Mag. Christian Hengl
9. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
10. Dr. Alexander Hohenhorst
11. Dr. Alois Huber
12. Mag. Theresia Kantner
13. Dr. Ines Kroker
14. Mag. Martina Lechner
15. Dr. Christoph Lehne
16. Dr. Felizitas Luchner
17. Dr. Doris Mair
18. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
19. Mag. Hannes Piccolroaz
20. Dr. Hermann Riedler

21. Mag. Dr. Rudolf Rieser
22. Dr. Sigmund Rosenkranz
23. Mag. Gerald Schaber
24. Mag. Julia Schmalzl
25. MMag. Dr. Barbara Schütz
26. Mag. Alexander Spielmann
27. Dr. Nicole Stemmer
28. Dr. Alfred Stöbich
29. Mag. Dr. Martina Strele
30. Dr. Franz Triendl
31. Dr. Christian Visintiner
32. Dr. Monica Voppichler-Thöni
33. Mag. Bettina Weißgatterer
34. Mag. Linda Wieser
35. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Alle Beschwerden gemäß dem 5. Abschnitt des 4. Hauptstückes des Asylgesetzes 2005 – AsylG 2005
- b) Ab In-Kraft-Treten der Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit nach § 36 Abs. 1 AsylG 2005:
 - Alle Beschwerden gemäß § 88 Sicherheitspolizeigesetz mit Bezug zum FPG
 - Alle Beschwerden gemäß dem 9. Hauptstück des FPG

Den Landesverwaltungsrichterinnen Mag. Theresia Kantner, Dr. Ines Kroker, Mag. Martina Lechner, Dr. Doris Mair, Mag. Julia Schmalzl und Dr. Monica Voppichler-Thöni ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 17

Fremdenrecht

1. Dr. Felizitas Luchner
2. Mag. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG (soweit nicht §§ 16 oder 16a zur Anwendung gelangt)
- b) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG
- c) Passgesetz 1992
- d) Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG

§ 18

Gesundheitsrecht

1. Mag. Barbara Glieber
2. Dr. Monica Voppichler-Thöni
3. Mag. Linda Wieser
4. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekengesetz
- b) Arzneimittelgesetz – AMG
- c) Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 – AWEg 2010
- d) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998 (ausgenommen Disziplinarsachen)
- e) Epidemiegesetz 1950
- f) Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG
- g) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG
- h) Hebammengesetz – HebG
- i) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG
- j) Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz – KAKuG

k) Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG
 l) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
 m) MTD-Gesetz
 n) Psychotherapiegesetz
 o) Rezeptpflichtgesetz
 p) Sanitättergesetz – SanG
 q) Tuberkulosegesetz
 r) Zahnärztegesetz – ZÄG
 s) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
 t) Gemeindegeldgesetz
 u) Tiroler Heilvorkommen- und Kurortgesetz 2004
 v) Tiroler Krankenanstalten-Gesetz – TirKAG
 w) Tiroler Sozialbetreuungsberufesgesetz – TSBBG
 Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Monica Voppichler-Thöni ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 19

Sozialrecht

1. Mag. Gerold Dünser
2. Mag. Christian Hengl
3. Dr. Felizitas Luchner
4. Dr. Hermann Riedler
5. Dr. Nicole Stemmer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundespflegegeldgesetz – BPGG
- b) Tiroler Grundversorgungsgesetz
- c) Tiroler Heimgesetz 2005
- d) Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG
- e) Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- f) Tiroler Rehabilitationsgesetz

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Christian Hengl ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 20

Schul-/Bildungsrecht

1. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
2. Dr. Sigmund Rosenkranz
3. Mag. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundes-Personalvertretungsgesetz
- b) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014
- c) Schulpflichtgesetz 1985
- d) Schülerbeihilfengesetz 1983
- e) Universitätsgesetz 2002 – UG
- f) Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
- g) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- h) Tiroler land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
- i) Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- j) Tiroler Musikschulgesetz
- k) Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

§ 21

Dienst-/Disziplinarrecht

1. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekerkammergesetz 2001
- b) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998 (ausschließlich Disziplinarsachen)
- c) Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GIBG
- d) Patentanwaltsgesetz
- e) Tierärztekammergesetz – TÄKamG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- f) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- g) Ziviltechnikerkammergesetz 1993 – ZTKG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- h) Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – BLKUGF 1998
- i) Gemeindebeamtenengesetz 1970
- j) Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – GKUGF 1998
- k) Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – G-GIBG 2005
- l) Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO)
- m) Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz 1970
- n) Landesbeamtenengesetz 1998
- o) Landesbedienstetengesetz – LBedG
- p) Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – L-GIBG 2005
- q) Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984
- r) Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998
- s) Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 – TLDHG 2014

§ 22

Anlagenrecht – Verkehr

1. Mag. Barbara Glieber
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971
- b) Eisenbahngesetz 1957 – EisbG
- c) Kraftfahrlineiengesetz – KfG
- d) Straßentunnel-Sicherheitsgesetz – STSG
- e) Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003
- f) Tiroler Starkstromwegegesetz 1969
- g) Tiroler Straßengesetz
- h) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Einräumung und Aufhebung von Benützungsrchten)

§ 23

Verkehrsrecht – Spezial

1. Dr. Albin Larcher
2. Mag. Christian Hengl
3. Mag. Hannes Piccolroaz
4. Dr. Alfred Stöbich
5. Mag. Dr. Martina Strele
6. Dr. Franz Triendl
7. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

Administrativrechtlich:

- a) Führerscheingesetz – FSG
- b) Kraftfahrtesetz 1967 – KFG 1967
- c) Luftfahrtgesetz – LFG
- d) Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 – LSG 2011
- e) Schifffahrtsgesetz – SchFG

Verwaltungsstrafrechtlich:

f) Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG.

g) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landespolizeidirektion, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

h) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes.

i) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes.

Geschäftsfälle nach den lit. a, f und g sind, sofern sie den gleichen Beschwerdeführer betreffen und sich auf denselben Sachverhalt beziehen, demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Hannes Piccolroaz ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 24

Gefahrgutrecht – Straße

1. Dr. Felizitas Luchner
2. Mag. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) ADR – Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- b) Containersicherheitsgesetz – CSG
- c) Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG

§ 25

Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, insbesondere auch Geschäftsfälle im Sinn des § 54a und § 54b VStG, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Landesverwaltungsrichtern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Peter Christ
3. Dr. Klaus Dollenz
4. Mag. Gerold Dünser
5. Mag. Barbara Glieber
6. Dr. Barbara Gstir
7. Mag. Christian Hengl
8. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
9. Dr. Alexander Hohenhorst
10. Dr. Alois Huber
11. Mag. Theresia Kantner
12. Dr. Ines Kroker
13. Mag. Martina Lechner
14. Dr. Christoph Lehne
15. Dr. Felizitas Luchner
16. Dr. Doris Mair
17. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
18. Mag. Hannes Piccolroaz
19. Dr. Hermann Riedler
20. Mag. Dr. Rudolf Rieser
21. Dr. Sigmund Rosenkranz
22. Mag. Gerald Schaber

23. Mag. Julia Schmalzl
24. MMag. Dr. Barbara Schütz
25. Mag. Alexander Spielmann
26. Dr. Nicole Stemmer
27. Dr. Alfred Stöbich
28. Mag. Dr. Martina Strele
29. Dr. Franz Triendl
30. Dr. Christian Visintiner
31. Dr. Monica Voppichler-Thöni
32. Mag. Bettina Weißgatterer
33. Mag. Linda Wieser
34. Dr. Volker-Georg Wurdinger

§ 26

Senate

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften ein Senat zur Entscheidung berufen ist, entscheidet das Landesverwaltungsgericht bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Senaten:

a) Gruppe Vergaberecht nach § 6:

Senat 1:

Vorsitz: Mag. Bettina Weißgatterer
Berichterstatte: Dr. Volker-Georg Wurdinger
weiteres Mitglied: Dr. Sigmund Rosenkranz

Senat 2:

Vorsitz: Dr. Volker-Georg Wurdinger
Berichterstatte: Dr. Sigmund Rosenkranz
weiteres Mitglied: Mag. Bettina Weißgatterer

Senat 3:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Berichterstatte: Mag. Bettina Weißgatterer
weiteres Mitglied: Dr. Volker-Georg Wurdinger

b) Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht nach § 21:

Z. 1: Geschäftsfälle nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 4 (Senat für Landesbeamte):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Olga Reisner
Ersatz: Dr. Georg Gschnitzer
Laienrichter: Mag. Michael Czastka
Ersatz: Ing. Engelbert Schöpf

Senat 5 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag. Evelyn Holzinger
Laienrichter: Heinrich Trenkwalder
Ersatz: Manuela Fracaro

Senat 6 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag. Evelyn Holzinger
Laienrichter: Dipl.-Päd. Klaus Schuchter
Ersatz: Elisabeth Faistenauer

Senat 7 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl

Ersatz: MMag. Evelyn Holzinger
Laienrichter: Dipl.-Päd. Walpurga Schnegg
Ersatz: Ing. Michael Juffinger

Z. 2: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 8:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Mag. Ing. Peter Draxl
Ersatz: Dr. Wolfgang Astl
Laienrichter: Kurt Kirchmair
Ersatz: Günther Mair

Z. 3: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamtenengesetz 1970:

Senat 9 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: Mag. Elisabeth Reich
Ersatz: Dr. Ernst Hofer
Laienrichter: Hartwig Bamberger
Ersatz: Alfred Huber

Senat 10 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: Mag. Walter Margreiter
Ersatz: Mag. Martin Schönherr
Laienrichter: Hartwig Bamberger
Ersatz: Alfred Huber

Z. 4: Geschäftsfälle nach dem Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz 1970:

Senat 11 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: Mag. Ferdinand Neu
Ersatz: Dr. Herbert Köfler
Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser
Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Senat 12 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: MMag. Dr. Thomas Joos
Ersatz: Mag. Edith Margreiter
Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser
Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Z. 5: Geschäftsfälle nach dem Landesbeamtenengesetz (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 13:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Dr. Albin Larcher
Laienrichter: Dr. Georg Gschnitzer
Ersatz: Dr. Ida Hintermüller
Laienrichter: Mag. Walter Tschon
Ersatz: Dipl.-Ing. Kurt Ziegner

Z. 6: Geschäftsfälle nach dem Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 14 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Mag. Dr. Armin Andergassen

Ersatz: Dr. Reinhold Raffler
Laienrichter: Dipl.-Päd. Walter Meixner
Ersatz: Dipl.-Päd. Gerhard Schatz

Senat 15 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Mag. Julia Wendt
Ersatz: Dr. Eva Burger
Laienrichter: Ernst Zalesky
Ersatz: Walter Waroschitz

Senat 16 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Mag. Dr. Christina Wallas
Ersatz: Mag. Karin Brandl
Laienrichter: StR Dipl.-Päd. Robert Senn
Ersatz: Dipl.-Päd. Robert Neuner

c) In allen sonstigen Fällen:

Senat 17:

Vorsitz: Dr. Albin Larcher
Berichtersteller: Mag. Gerold Dünser
weiteres Mitglied: Dr. Doris Mair

(2) Kommen nach diesen Regelungen mehrere Senate zur Entscheidung in Betracht, so sind sie, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht, abwechselnd, beginnend mit dem erstgenannten Senat, zuständig.

ABSCHNITT III

§ 27

Vertretung in Einzelsachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch einen Einzelrichter zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Einzelrichter im Fall der Verhinderung oder Befangenheit jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 25 nächstangeführten, der letztgenannte wiederum vom erstangeführten Einzelrichter vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten oder befangenen Einzelrichters der übernächstangeführte Einzelrichter usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter jeweils von dem in der Gruppe nach § 25 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Einzelrichter usw. vertreten. Sollte auch dann noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter vom Vizepräsidenten, allenfalls vom Präsidenten vertreten.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Landesverwaltungsrichter bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter aufweist, ist für diesen Landesverwaltungsrichter bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter mit der

zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 28

Vertretung in Senatssachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 4 bis 16 zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden und der Laienrichter die bei den Senaten jeweils angeführten Ersatzmitglieder heranzuziehen.

(2) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 1 bis 3 sowie den Senat 17 zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Landesverwaltungsrichter als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Fall der Verhinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes im Sinn des § 12 Abs. 2 TLVwGG sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen; sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, sind die im § 25 angeführten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Landesverwaltungsrichter, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Senat 1, 2 und 3:
Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
b) für die weiteren Mitglieder

- a) Dr. Christoph Lehne
b) Dr. Christoph Purtscher
Dr. Albin Larcher

Senat 17:
Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
b) für die weiteren Mitglieder

- a) Dr. Christoph Purtscher
b) Mag. Christian Hengl
MMag. Dr. Barbara Schütz

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 29

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 30

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese geänderte Geschäftsverteilung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Für alle zu diesem

Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand.

(2) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Organwalter als Einzelrichter weitergeführt. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(3) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Senates des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Senat weitergeführt, wenn alle Mitglieder des Senates der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört haben. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(4) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden von jenem Organwalter als Einzelrichter weitergeführt, der einerseits der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört hat und dem andererseits die Bewertung zugekommen ist. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(5) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren eines/r Landesverwaltungsrichters/in, der/die sich in Karenz oder im Mutterschutz befindet, neuerlich Entscheidungen zu treffen, so ist dieser Geschäftsfall nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zuzuweisen.

(6) Geschäftsfälle, die einer Landesverwaltungsrichterin als Einzelrichterin zugewiesen und von ihr bis zum ersten Tag der Dienstfreistellung nach dem Mutterschutzgesetz nicht entschieden wurden, werden am darauf folgenden Tag im Rahmen einer Sonderzuweisung nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zugewiesen. Diese Sonderzuweisung hat vor der täglichen Zuweisung zu erfolgen.

(7) Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss kann den Landesverwaltungsrichtern der Gruppe 16 auf deren begründeten Antrag eine auf bis zu drei Wochen befristete Zuteilungssperre aussprechen. Diese Zuteilungssperre gilt nicht für Geschäftsfälle der Gruppe 16 und 16a und wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam. Diese Zuteilungssperre kann auf begründeten Antrag auch um bis zu maximal drei weitere Wochen verlängert werden. § 3 Abs. 5 dritter Satz gilt sinngemäß.

(8) In der Gruppe 16a erfolgt die Zuweisung der ersten 20 Geschäftsfälle abwechselnd an die Landesverwaltungsrichter Dr. Albin Larcher und Dr. Ines Kroker. Die Zuweisung der weiteren Geschäftsfälle erfolgt entsprechend der Reihenfolge in dieser Gruppe, wobei die Zuweisung der ersten 20 Geschäftsfälle im Sinn der Zuweisungsregeln des § 1 Abs. 3 entsprechend zu berücksichtigen ist. Wird ein Landesverwaltungsrichter überdurchschnittlich mit Vertretungsfällen aus der Gruppe 16a belastet, so kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag für diesen Landesverwaltungsrichter eine befristete Zuteilungssperre für die Gruppe 16a aussprechen. Diese Zuteilungssperre wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam.

(9) Bei den Landesverwaltungsrichtern der Gruppe 10 ist die nach § 3 Abs. 4 am 1. Jänner 2017 zur Anrechnung gelangende Bewertungszahl wie folgt zu verringern: Dr. Christ: 42 Punkte; Mag. Dr. Hirn: 40 Punkte; MMag. Dr. Schütz: 42 Punkte; Mag. Spielmann: 22 Punkte; Dr. Visintainer: 46 Punkte.

Innsbruck, 8. Februar 2017

Der Präsident des Landesverwaltungsgerichts Tirol:

Dr. Christoph Purtscher

Nr. 129 • Amt der Tiroler Landesregierung • HB-CALI-LZ-A/2/32-2017

OFFENES VERFAHREN
im Oberschwellenbereich
Schwarzdeckerarbeiten

Bauvorhaben: CALI Mechatronik Campus Lienz (HTL, TFBS), Linker Iselweg 20, 9900 Lienz.

Ausschreibende Stelle: Das Land Tirol, vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hochbau, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck.

Kontaktperson: DI Heike Weichselbaumer, fasch&fuchs ZT- gmbh, fasch&fuchs architekten, Hemma Fasch, Jakob Fuchs, Fred Hofbauer, 1060 Wien, Stumpergasse 14/25, Telefon: +43 1 597 35 32, Telefon: +43 1 597 35 32-15 Homepage: www.faschundfuchs.com, E-Mail: cali@faschundfuchs.com

Auftraggeber: Das Land Tirol, vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hochbau, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck.

Ort der Leistungserbringung: Linker Iselweg 20, 9900 Lienz.

Ausführungszeitraum: Gesamtprojekt: Oktober 2016 bis Oktober 2017.

Schwarzdeckerarbeiten: ab April 2017 bis Ende Juni 2017.

Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Im Internet unter: <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/ausschreibungen/>

Beginn der Abholfrist: 21. Februar 2017.

Ende der Abholfrist: 6. März 2017.

Abgabetermin: 16. März 2017, 10.30 Uhr.

Ort der Angebotsabgabe: Baubezirksamt Lienz, DG, Besprechungsraum, Iseltaler Straße 1, 9900 Lienz.

Ort und Zeit der Angebotseröffnung: Baubezirksamt Lienz, DG, Besprechungsraum, Iseltaler Straße 1, 9900 Lienz, am 16. März 2017, 10.30 Uhr.

Zuschlagsfrist: Drei Monate ab Angebotseröffnung.

Innsbruck, 8. Februar 2017

*Für den Auftraggeber: Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Hochbau HR Dipl. Ing. Dieter Probst*

Nr. 130 • Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung
Gebietsbauleitung Außerfern im Auftrag der Gemeinde Namlos

OFFENES VERFAHREN
zur Vergabe eines Auftrages nach den
Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes
Dammbau für die Arschberg-Lawine
im Gemeindegebiet Namlos

Auftraggeber: Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung Gebietsbauleitung Außerfern, Buchenort 2a, A-6600 Lechaschau, Tel: +43 5672 65775, Fax: +43 5672 65775 10, E-Mail: daniel.kurz@die-wildbach.at im Auftrag der Gemeinde Namlos.

Der Auftraggeber beabsichtigt den Dammbau für die Arschberg-Lawine (Errichtung von Erddämmen mit einer Bewehrte-

Erde-Konstruktion aus Geogittern als Leitdamm gegen die Arschberg-Lawine; Geländeabtrag in der Lawinenbahn, Errichtung eines Zufahrtsweges und Bachräumung zur Schotterentnahme) im Gemeindegebiet von 6623 Namlos zu vergeben.

Die Durchführung der Arbeiten ist für den Zeitraum Mai 2017 bis August 2018 geplant.

CPV-Code: 45000000.

Vergebende Stelle: CHG Rechtsanwälte, RA Dr. Günther Gast, Bozner Platz 4, 6020 Innsbruck, Telefon: +43 (0) 512 567373, E-Mail: ausschreibung@chg.at

Auskünfte erteilt und die Ausschreibungsunterlagen übermittelt: vergebende Stelle.

Angebote müssen verschlossen, in Papierform und deutscher Sprache bis spätestens 10. März 2017, 11 Uhr, bei der vergebenden Stelle eingelangt sein.

Alternativ- und Abänderungsangebote sind unzulässig.

Die Angebotsöffnung erfolgt unmittelbar nach Ende der Angebotsfrist am 10. März 2017 um 11.15 Uhr bei der vergebenden Stelle, CHG Rechtsanwälte, Boznerplatz 4, 6020 Innsbruck. Dem Bieter oder einem schriftlich bevollmächtigten Vertreter steht es frei, an der Angebotsöffnung teilzunehmen.

Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist und beträgt drei Monate.

Zuschlagskriterien: Der Zuschlag wird dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot gemäß den in der Ausschreibungsunterlage genannten Kriterien erteilt („Bestbieterprinzip“).

Alle weiteren Informationen sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen, die bei der vergebenden Stelle kostenlos angefordert werden können.

Hinweis: Die Ausschreibung wurde im Lieferanzeiger (Wiener Zeitung) zu L-615971-726 veröffentlicht.

Namlos, 6. Februar 2017

Nr. 131 • WVA Imsterau, Gemeinde Imsterberg

OFFENES VERFAHREN
gemäß Bundesvergabegesetz 2006 i. g. F.
im Unterschwellenbereich

**Zur Ausführung gelangen die Baumeisterarbeiten
inklusive Materiallieferung**

Auftraggeber: Gemeinde Imsterberg, per Adresse Ried 4, 6492 Imsterberg, Tel. 05412/6411610.

Leistungsumfang: Betriebsfertige Errichtung der für eine Wasserversorgungsanlage erforderlichen Baumaßnahmen (Baumeisterarbeiten) mit folgenden Anlagenteilen:

Bauprogramm 2017:

- ca. 110 m Beregnungsleitungen PVC DN 100,
- ca. 1.300 m Wasserleitungen PE-HD DA 110, 125, 160,
- ca. 4.800 m Mitverlegung von LWL DA 50 oder Verbund,
- ca. 200 m diverse Hausanschlussleitungen für Wasser in DN 32/40,
- ca. 15 m Durchpressung Kogelbach,
- Diverse Wasserleitungsschächte.

Bauprogramm 2018:

- ca. 850 m Wasserleitungen PE-HD DA 125, 160,
- ca. 1.600 m Mitverlegung von LWL DA 50 oder Verbund,
- ca. 150 m diverse Hausanschlussleitungen für Wasser in DN 32/40,
- Diverse Wasserleitungsschächte.

Ausführungszeitraum:**Bauprogramm 2017:****Geplanter Baubeginn:** 24. April 2017.**Erfüllungstermin Hauptarbeiten:** 13. Oktober 2017.**Bauprogramm 2018:****Geplanter Baubeginn:** 3. April 2018.**Erfüllungstermin Hauptarbeiten:** 13. Juli 2018.**Erfüllungstermin Restarbeiten gesamt:** 27. Juli 2018.**Bewerberskreis:** Unternehmen mit entsprechender Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben. Der Zuschlag erfolgt an den Billigstbieter.

Alternativangebote sind nicht zugelassen.

Unternehmen welche Interesse an der Durchführung dieser Arbeiten haben, können ab **Mittwoch, den 15. Februar 2017 bis Freitag, den 3. März 2017** beim Ingenieurbüro Feichtinger, 6460 Imst, Waldstraße 16, Tel: 0699 19074343; E-Mail: eugen.feichtinger@gmail.com schriftlich die Ausschreibungsunterlagen anfordern.

Angebotsabgabe: Das Angebot ist in einem fest verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift: „Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung, Bauprogramm 2017 und 2018, WVA Imsterau, Gemeinde Imsterberg“ bis spätestens Donnerstag, den 9. März 2017, 11 Uhr bei der Gemeinde Imsterberg abzugeben. Später eingelangte Angebote werden nicht mehr berücksichtigt.

Imsterberg, 7. Februar 2017

Der Bürgermeister: Alois Thurner

Nr. 132 • Gemeinde Biberwier

OFFENES VERFAHREN

im Unterschwellenbereich

Baumeisterarbeiten inklusive der Materiallieferung**Bauvorhaben:** Baumeisterarbeiten inkl. der Materiallieferung für die ABA Biberwier, Erneuerung Altbestand durch Vakuumtechnik.**Leistungsumfang:****Schmutzwasserkanal:**

- DN250 – ca. 570 m,
- DN200 – ca. 510 m,
- DN150 – ca. 30 m.

Pumpleitung:

- DN100 – ca. 20 m.

Vakuumleitungen

- DN150 – ca. 630 m,
- DN125 – ca. 1070 m,
- DN100 – ca. 2230 m,
- DN80 – ca. 550 m,
- DN65 – ca. 430 m.

Vakuumstation**Vakuumschächte:** ca. 130 Stück.**Straßeninstandsetzung:** ca. 10.000 m².**LWL Leerverrohrung:** ca. 10.000 m.**Bauzeit:** April 2017 bis Dezember 2019.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab Mittwoch, den 22. Februar 2017 bis 10. März 2017 von der Ausschreibungsdatenbank heruntergeladen werden (<http://www.ausschreibung.at>). Die Gebühr beträgt je Download für registrierte Kunden € 7,-, sonst € 29,-.

Die Angebote sind den Angebotsbedingungen entsprechend auszufüllen und in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Biberwier“ bis spätestens Freitag, den 24. März 2017, 11 Uhr in der Posteinlaufstelle der Gemeinde Biberwier abzugeben. Die Angebotseröffnung findet anschließend statt.

Teilangebote, Alternativ- oder Abänderungsangebote sowie die Abgabe elektronischer Angebote sind nicht zulässig.

Zuschlagsfrist: spätestens fünf Monate nach Ablauf der Angebotsfrist.

Auf das allfällige Erfordernis einer Anerkennung bzw. Gleichhaltung gem. §§ 373c, 373d und 373e GewO 1994, BGBl. Nr. 194 und auf die Antragsstellung vor Ablauf der Angebotsfrist gem. § 20 Abs. (1) BVerGG 2012 wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Bürgermeister: Paul Mascher

Nr. 133 • Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH

OFFENES VERFAHREN

nicht dem BVerGG unterworfen

Baumeisterarbeiten für die Errichtung**einer Passivhaus-Wohnanlage in Zams,****5. BA mit 24 Mietwohnungen + 24 TG-Abstellplätzen****Art des Auftrags:** Bauleistung.**Auftraggeber:** Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH.**Auftragsbezeichnung:** ZAMS (ZA13) – Südtiroler Siedlung, 5. BA, Baumeister.**Beschreibung:** Errichtung einer Passivhaus-Wohnanlage in Zams - Südtiroler Siedlung, 5. BA mit 24 Mietwohnungen + 24 TG-Abstellplätzen.**Erfüllungsort:** 6511 Zams.**Erfüllungszeitraum:** lt. Terminplan.**Abgabedatum:** 8. März 2017, 15 Uhr.**CPV-Codes:** 45000000-7.**Projektnummer:** 2213.**Auskünfte und Unterlagen:** <https://neueheimattiroi.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=41>

Innsbruck, 8. Februar 2017

Nr. 134 • Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH.

OFFENES VERFAHREN**Baumeisterarbeiten****HSL-Installationen****Elektroinstallationen**

Die „TIGEWOSI“, Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH., mit dem Sitz in 6020 Innsbruck, Fürstenweg 27, schreibt obenstehende Arbeiten für das BV Ellbögen, Kreuzbichl (1645), Wohnprojekt mit 12 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 22 Stellplätzen – offen aus.

Die Angebotsunterlagen können ab 14. Februar 2017 über die Internetseite www.ausschreibung.at bezogen werden.

Anbotsfrist: 9. März 2017, 10.30 Uhr, im Bürogebäude der TIGEWOSI, Innsbruck, Fürstenweg 27, 3. Stock, Zi. 310.

Die Anbotseröffnung findet am 9. März 2017 um 11 Uhr im Beisein der Bieter im Bürogebäude der TIGEWOSI, Innsbruck, Fürstenweg 27, 4. Stock, Zi. 421, statt.

Innsbruck, 8. Februar 2017

Der Geschäftsführer: Dir. Ing. Franz Mariacher

Nr. 135 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH,
vertreten durch Unternehmensbereich Universitäten

OFFENES VERFAHREN

Lüftungsanlagen

GZl. 670037-0014-UBU/17

Heizungs- Kälteanlagen

GZl. 670037-0015-UBU/17

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, 1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1, vertreten durch Unternehmensbereich Universitäten, 6022 Innsbruck, Kapuzinergasse 38.

Bauvorhaben: 6020 Innsbruck, Fritz-Pregl-Straße 3, Sanierung Institutsgebäude MedUni, Sanierung und Erweiterung.

Teilangebote sind nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über die Homepage www.big.at kostenlos heruntergeladen werden.

Rückfragen sind von 8 bis 12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Unternehmensbereich Schulen, Frau Bernadette Klingseisen, E-Mail: bernadette.klingseisen@big.at, Tel. +43/(0)50244-5709, zu richten.

Abgabetermin:

Lüftungsanlagen 6. März 2017, 10.00 Uhr
Heizungs- Kälteanlagen 6. März 2017, 11.00 Uhr

Angebotsöffnung:

Lüftungsanlagen 6. März 2017, 10.15 Uhr
Heizungs- Kälteanlagen 6. März 2017, 11.15 Uhr
Innsbruck, 10. Februar 2017

Für die Geschäftsführung:

Dipl.- Ing. Christian Volgger Ing. Bernhard Erjan

Nr. 136 • Tiroler Hospizgemeinschaft

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich gemäß BVergG
nach Vorabinformation

Schlosserarbeiten

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Tiroler Hospizgemeinschaft.

Auftragsbezeichnung: VV11 Schlosserarbeiten.

Beschreibung: Schlosser und Glaserarbeiten, Stahltüren, Automatische Schiebetüren.

Erfüllungsort: Hall in Tirol.

Erfüllungszeitraum: 17. April 2017 bis 15. Dezember 2017.

Abgabedatum: 20. März 2017, 10 Uhr bei BauManagement Oswald (BMO) in Mils.

CPV-Codes: 45000000, 45262670, 45441000, 45421131.

Projektnummer: Neubau Hospizhaus Tirol.

Auskünfte und Unterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können per E-Mail: zaruba@bmo.co.at unter Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse angefordert werden und werden elektronisch verschickt.

Hall in Tirol, 10. Februar 2017

Nr. 137 • Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser • 029-0/2017

VERHANDLUNGSVERFAHREN

mit vorheriger Bekanntmachung
Bauaufträge im Unterschwellenbereich

**Generalsanierung Gemeindeamt Scheffau
mit Herstellung der Barrierefreiheit**

- Gewerke:** 1. Baumeisterarbeiten,
2. Zimmermeisterarbeiten,
3. Heizung-Sanitäre-Lüftung.

Ausschreibende Stelle und Auftraggeberin: Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser, 6351 Scheffau am Wilden Kaiser, Dorf 45.

Gegenstand der Leistungen: Bauaufträge für die Generalsanierung des Gemeindeamtes Scheffau mit Herstellung der Barrierefreiheit.

Leistungsfrist: je nach Gewerk von Anfang Mai bis Ende Oktober 2017.

Zuschlagsfrist: 5 Monate.

Erfüllungsort: Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser.

Schlussstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge: 6. März 2017, 11 Uhr, einlangend beim Gemeindeamt der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser, 6351 Scheffau am Wilden Kaiser, Dorf 45; es werden alle geeigneten Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert; es ist die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Teilnahmeantragsunterlage zwingend zu verwenden.

Erhalt der Teilnahmeantragsunterlage und allfällige Auskünfte: Herr Architekt Dipl.-Ing. Leo Strele, Tel +43/(0)699-12240549, E-Mail: dileostrele@aon.at, die Ausschreibungsunterlagen werden mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe übermittelt.

Eignungskriterien: teilnahmeberechtigt sind Unternehmen, die befugt, zuverlässig und leistungsfähig sind (Nachweisfestlegung gemäß Teilnahmeantragsunterlage, Eigenerklärung vorerst ausreichend).

CPV Code: 45000000.

Angebote für Teile eines Gewerkes sind nicht zulässig.

Auf das allfällige Erfordernis einer behördlichen Entscheidung für die Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit in Österreich und auf die Verpflichtung, ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten, wird hingewiesen.

Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser, 9. Februar 2017

Der Bürgermeister: Christian Tschugg

Nr. 138 • Tirol Kliniken GmbH

**VERHANDLUNGSVERFAHREN/
LIEFERAUFTRAG**

Computertomograph mit fahrbarer Gantry

Öffentlicher Auftraggeber/Kontaktstelle: Tirol Kliniken GmbH, Anichstraße 35, Innsbruck 6020, A.ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck, Zentrum für Medizin- und Labortechnik, Medizintechnikplanung, Zu Händen von: Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Christian Rangger M.Sc., Fax: +43 512 504 28485, E-Mail: lki.zml@tirol-kliniken.at

Technische Projektleitung der Auftraggeberin: Ing. Wolfgang Huter.

Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen sind erhältlich: im Internet ab der Seite <http://www.tirol-kliniken.at/ausschreibungen>

Schlussstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge: 22. März 2017, 11 Uhr.

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an: die oben genannten Kontaktstellen.

Zusätzliche Angaben: Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sowie Ausgabe allfälliger ergänzender Unterlagen ist die Anmeldung im Internet ab der Seite <http://www.tirol-kliniken.at/ausschreibungen> Im Falle von Arbeits- bzw. Bietergemeinschaften genügt die Anmeldung nur eines Unternehmers.

Innsbruck, 10. Februar 2017

Nr. 139 • Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnhof GmbH

VERHANDLUNGSVERFAHREN
mit vorheriger Bekanntmachung
im Oberschwellenbereich
Sektoren gemäß BVergG
Unterwerksausrüstung 2017

Art des Auftrags: Lieferauftrag.

Auftraggeber: Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnhof GmbH.

Auftragsbezeichnung: Erneuerung UW Hötting West und UW Reichenau - Ausschreibung Unterwerksausrüstung 2017.

Beschreibung: Erneuerung UW Hötting West und UW Reichenau - Ausschreibung Unterwerksausrüstung 2017.

Erfüllungsort: siehe Teilnahmeantragsunterlagen.

Erfüllungszeitraum: siehe Teilnahmeantragsunterlagen.

Abgabedatum: 24. Februar 2017, 12 Uhr.

CPV-Codes: 45232220-0.

Auskünfte und Unterlagen: <https://ivb.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=45>

Innsbruck, 6. Februar 2017

Nr. 140 • Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

VERHANDLUNGSVERFAHREN
mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich gemäß BVergG –
Sektorenauftraggeber
Metallbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft.

Auftragsbezeichnung: Umspannwerk Nord - Umbau- und Sanierungsarbeiten, Metallbauarbeiten.

Beschreibung: Metallbauarbeiten zum Projekt "Umbau- und Sanierungsarbeiten" im Umspannwerk Nord, Rennweg 29a, Innsbruck.

Erfüllungsort: Innsbruck.

Erfüllungszeitraum: Juli 2017 bis Dezember 2017.

Abgabedatum: 1. März 2017, 10 Uhr.

CPV-Codes: 45262670-8.

Projektnummer: ZZP17011.

Auskünfte und Unterlagen: <https://ikb.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=50>

Innsbruck, 9. Februar 2017

Gerichtsedikt

Republik Österreich
Landesgericht Innsbruck
Der Präsident

KUNDMACHUNG

001 Jv 5357 - 5 B/16 d

Mit Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck vom 2. Jänner 2017, 1 Jv 5 - 5 F/17 z, wurde unter gleichzeitiger Enthebung des bisherigen Legalisators Erich Schweighofer, Herr Walter Zangerl, Pensionist, 6553 See, Schusterhaus 192, im Sinne des Artikels X, § 4 des Gesetzes vom 17. März 1897, RGBI.Nr. 77, mit Wirksamkeit vom 27. Jänner 2017 zum Legalisator in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde See im Gerichtsbezirk Landeck bestellt.

Innsbruck, 6. Februar 2017

Der Präsident des Landesgerichtes:

i. V. Dr. Klaus Jennewein eh.

Erscheinungsort Innsbruck	Österreichische Post AG
Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Info.Mail Entgelt bezahlt

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck